

VENEZUELA

Beschluss DM/Nr. 051/2017 vom 30. Oktober 2017. Beschluss zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen und Verfahren für die Zertifizierung von Holzverpackungsmaterial, das aus Rohholz für den Export und Import hergestellt wurde

(Resolución DM/N° 052/2017. 30 de Octubre de 2017. Resolución mediante la cual se establecen las medidas y los procedimientos fitosanitarios para la certificación del embalaje de madera fabricado de madera en bruto para la exportación e importación.)

Quelle: www.ippc.int, aufgerufen am 16.07.2018

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 18.07.2018)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Beschluss DM/Nr. 051/2017 vom 30. Oktober 2017. Beschluss zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen und Verfahren für die Zertifizierung von Holzverpackungsmaterial, das aus Rohholz für den Export und Import hergestellt wurde

...

Inspektion, Kontrolle und von Holzverpackungsmaterial

...

Artikel 21. Das Instituto Nacional de Salud Agricola Integral (INSAI) untersucht - ex officio und auf Antrag – Holzverpackungsmaterial von Erzeugnissen, um die Einhaltung der in vorstehendem Beschluss festgelegten pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr und Ausfuhr zu prüfen.

Die Inspektoren des Instituto Nacional de Salud Agricola Integral (INSAI) kontrollieren zufällig, selektiv oder nach jedem anderen von diesem Institut festgelegten Prinzip an Häfen, Flughäfen und Grenzübertrittsstellen Holzverpackungsmaterial im Rahmen des gewerblichen internationalen Handels und der Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet.

Artikel 22. Der Importeur oder dessen Vertreter legt beim Instituto Nacional de Salud Agricola Integral (INSAI) einen Antrag auf gesundheitliche Inspektion (Solicitud de Inspeccion Sanitaria - SIS) in drei Exemplaren als Anlage zum Antrag auf Verpackungsholzerklärung und weitere erforderliche Dokumente vor sowie ein entsprechendes Deposit von 5 Gebühreneinheiten gemäß Gesetz über die Landwirtschaftliche Gesundheit Artikel 81 Nummer 69.

Der Importeur oder dessen Vertreter fertigen eine Verpackungserklärung gemäß dem Modell, das vom Instituto Nacional de Salud Agricola Integral (INSAI) festzulegen ist.

...

Artikel 23. Die Inspektoren des Instituto Nacional de Salud Agricola Integral (INSAI) stellen bei der im obigen Artikel genannten Inspektion fest, dass das gemäß vorstehendem Beschluss geregelte Holzverpackungsmaterial aus entrindetem Holz hergestellt wurde, eine Markierung als

Gewährleistung der Anwendung von Behandlungen gemäß ISPM Nr. 15 trägt und frei von Schädlingen ist.

Artikel 24. Entspricht das Verpackungsmaterial dem Standard, bestätigt dies der Inspektor durch Unterzeichnen und Stempeln der Verpackungsholzerklärung. Ist dies nicht der Fall, wird in der Erklärung vermerkt, dass das Material solange zurückgehalten wird, bis die Anforderungen des vorhergehenden Artikels eingehalten werden.

Entspricht zur Ausfuhr bestimmtes Holzverpackungsmaterial dem Standard, stellt der Inspektor das entsprechende Pflanzengesundheitszeugnis aus.

Artikel 25. Trägt das Holzverpackungsmaterial keine Markierung, kann der Inspektor des Instituto Nacional de Salud Agricola Integral (INSAI) folgende Maßnahmen anordnen: Behandlung, Vernichtung oder Zurückweisung des Holzes. Diese Maßnahmen können ebenso auf behandeltes Holzverpackungsmaterial angewendet werden, wenn es Anzeichen von Schädlingen aufweist.

Artikel 26. Vor der Beanstandung von Schädlingen an zur Einfuhr bestimmtem Holzverpackungsmaterial wird die Sendung zurückgehalten, um diese Schädlinge in einem vom Instituto Nacional de Salud Agricola Integral (INSAI) anerkannten Labor zu bestimmen. Handelt es sich um einen Quarantäneschädling, wird die Einfuhr des Verpackungsmaterials (und ggf. des Erzeugnisses) unabhängig davon, ob es markiert ist oder nicht, abgelehnt und der Inspektor des Instituto Nacional de Salud Agricola Integral (INSAI) entscheidet über die Zurückweisung oder Vernichtung.

...

Artikel 28. Die Kosten für die Behandlung oder jegliche andere pflanzengesundheitliche Maßnahme trägt der Betroffene.

Artikel 29. Sendungen, die offen, als internationale oder nationale Durchfuhr zusammen mit Holzverpackungsmaterial befördert werden, entsprechen vor Verlassen der Primärzone in Richtung Zielzollamt den Anforderungen des vorstehenden Beschlusses.

...

Artikel 32. Der Beschluss DM/Nr. 068 vom 29. März 2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Bolivarischen Republik Venezuela Nr. 38.408 vom 29. März 2006, wird aufgehoben.

Mitgeteilt und bekanntgemacht,

für die nationale Exekutive

WILMAR ALFREDO CASTO SOTELDO

Minister für Landwirtschaft,
und ländliche Gebiete